

# **Veska Pensionskasse**

## **Reglement zur Bildung von technischen Rückstellungen**

### **Art. 1 Zweck**

Dieses Reglement bestimmt die Regeln zur Bildung von technischen Rückstellungen, die der Stiftungsrat gemäss Art. 48e BVV2 festzulegen hat.

Die Regeln über die Bildung der Wertschwankungsreserve sind im Anlagereglement der Pensionskasse festgelegt.

### **Art. 2 Allgemeine Feststellungen**

Über die Bildung und Auflösung von technischen Rückstellungen entscheidet der Stiftungsrat. Er stützt sich dabei auf die Berechnungen und Empfehlungen des Experten für berufliche Vorsorge. Die technischen Rückstellungen werden im versicherungstechnischen Gutachten des Experten für berufliche Vorsorge beschrieben, berechnet und überprüft.

Die Rückstellung ist entweder als fester Sollwert definiert oder sie kann sich innerhalb einer Bandbreite, die durch einen Mindestbetrag und einen Zielwert festgelegt wird, bewegen.

Ist für die Rückstellung ein Sollwert vorgegeben, dann ist dieser Betrag zwingend zurückzustellen. Abweichungen zum Sollwert werden über die Betriebsrechnung ausgeglichen.

Ist ein Mindestbetrag für die technische Rückstellung definiert, so darf am Bilanzstichtag dieser Betrag nicht unterschritten werden. Ist eine Aufstockung auf den Mindestbetrag erforderlich, so erfolgt diese Aufstockung über die Betriebsrechnung.

Ist für eine technische Rückstellung ein Zielwert definiert, so kann eine Erhöhung der Rückstellung über den Mindestbetrag hinaus ebenfalls zulasten der Betriebsrechnung erfolgen. Der Stiftungsrat entscheidet darüber jährlich.

Freie Mittel können erst dann ausgewiesen werden, wenn die technischen Rückstellungen (und natürlich auch die Wertschwankungsreserve) bis zum Zielwert geäufnet sind.

Wird der Zielwert einer technischen Rückstellung überschritten, dann wird der Teil der Rückstellung, der über dem Zielwert liegt, zugunsten der Betriebsrechnung aufgelöst.

Mindestbetrag und Zielwert beziehungsweise die geforderte Höhe einer Rückstellung sind abhängig von der Höhe der reglementarischen Leistungen und Beiträge. Änderungen des Vorsorgereglements, die die Höhe der Leistungen oder der Beiträge betreffen, haben somit unter Umständen eine Änderung der erforderlichen technischen Rückstellungen zur Folge.

### **Art. 3 Versicherungstechnische Grundlagen**

Der Stiftungsrat legt auf Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge die versicherungstechnischen Grundlagen fest, die zur Anwendung gelangen. Diese Grundlagen beruhen auf dem Konzept einer "Generationentafel", die die künftige Abnahme der Sterblichkeit berücksichtigt.

### **Art. 4 Technischer Zinssatz**

Der technische Zinssatz wird vom Stiftungsrat auf Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge festgelegt.

Der aktuelle technische Zinssatz wird im Anhang zur Jahresrechnung ausgewiesen.

### **Art. 5 Arten von Rückstellungen**

In der Pensionskasse bestehen folgende technischen Rückstellungen:

- a) Rückstellung für Pensionierungsverluste
- b) Risikoschwankungsreserve

Eine Rückstellung für die pendenten und latenten Invaliditätsfälle sowie für die Invaliditätsfälle mit gekürzten Leistungen wird im Rahmen des Vorsorgekapitals der Rentner vorgenommen. Diese Rückstellung ist somit Bestandteil des Rentnerdeckungskapitals (Vorsorgekapital der Rentner).

### **Art. 6 Rückstellung für Pensionierungsverluste**

Diese Rückstellung dient dazu, Verluste bei Alterspensionierungen infolge eines (aus versicherungstechnischer Sicht) zu hohen Umwandlungssatzes auszugleichen.

Die Höhe der Rückstellung entspricht einem Prozentsatz der Summe der per Stichtag erworbenen Altersguthaben der Versicherten, die das Grenzalter für den frühest möglichen vorzeitigen Altersrücktritt bereits erreicht haben oder innerhalb von sechs Jahren erreichen.

Der Prozentsatz zur Bestimmung der Rückstellung ergibt sich aus dem prozentualen Verhältnis der reglementarischen Umwandlungssätze zu denjenigen, die aus versicherungstechnischer Sicht korrekt wären, minus 100%. Er wird vom Experten für berufliche Vorsorge festgelegt.

### **Art. 7 Risikoschwankungsreserve**

Die Risikoschwankungsreserve dient zur Sicherstellung von Ansprüchen der Leistungsberechtigten bei schlechtem Schadenverlauf. Der Stiftungsrat stellt im Grundsatz sicher, dass die Risikobeiträge ausreichen, die erwarteten Kosten der Versicherungsereignisse Invalidität und Tod zu decken.

Der Risikoschwankungsreserve werden die Risikobeiträge (soweit sie nicht zur Finanzierung der Verwaltungskosten verwendet werden) zugewiesen und es werden ihr im Schadenfall die Risikosummen belastet.

Als **Mindestbetrag** der Risikoschwankungsreserve gilt derjenige Betrag, der mit Berücksichtigung der Risikobeiträge über einen Zeitraum von 3 Jahren mit einer Wahrscheinlichkeit von 99.0% ausreicht, die Kosten der Risikoversicherung abzudecken.

Als **Zielwert** der Risikoschwankungsreserve gilt derjenige Betrag, der mit Berücksichtigung der Risikobeiträge über einen Zeitraum von 3 Jahren mit einer Wahrscheinlichkeit von 99.9% ausreicht, die Kosten der Risikoversicherung abzudecken.

Die Berechnung des Mindestbetrags und des Zielwerts erfolgt durch den Experten für berufliche Vorsorge. Falls keine erhebliche Veränderung des Versichertenbestandes erfolgt ist, kann dabei auf das letzte versicherungstechnische Gutachten abgestellt werden.

## **Art. 8 Inkrafttreten, Reglementsänderungen**

Das vorliegende Reglement tritt aufgrund des Beschlusses des Stiftungsrates vom 13.03.2015 auf den 31.12.2014 in Kraft und wird somit für den Jahresabschluss per 31.12.2014 angewendet.

Das Reglement kann von jedem Versicherten bei der Pensionskasse bezogen werden.

Reglementsänderungen erfolgen durch den Stiftungsrat und sind jederzeit möglich.

Aarau, 13. März 2015

### **Veska Pensionskasse**

Die Stiftungsratspräsidentin

Der Geschäftsleiter

Ursina Beerli  
Dr. iur.

Martin Freiburghaus  
Eidg. dipl. Pensionskassenleiter